

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Stand: Frühjahr 2017



Save the Children

fest, dass sie den Bestimmungen der Policy unterliegen. Darüber hinaus wird vor jeder Vereinbarung individuell geprüft, welche Safeguarding Standards der Partner bereits anwendet und ob sie denen von Save the Children Deutschland e. V. entsprechen. Ausgehend von dieser Analyse hält der Passus außerdem fest, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum ggf. getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass das Projekt oder Programm in Zukunft unsere Standards erfüllt.

Mit Blick auf das Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen gilt: Verfügt ein Implementierungspartner über ein eigenes Verfahren, prüft Save the Children Deutschland e. V., ob dieses Verfahren unseren Mindeststandards entspricht. Diese sind: eine Person, die für den Kinderschutz verantwortlich ist, von Kindern akzeptierte und zugängliche Melde- und Beschwerdemechanismen sowie ein standardisierter Ablauf mit klar definierten Akteuren und Zuständigkeiten. Ist kein eigenes Verfahren vorhanden, wird in einem dialogischen Prozess mit dem Partner über notwendige Schritte entschieden.

Der Partner verpflichtet sich, uns über jeden Verdachtsfall unmittelbar zu informieren. Bei Vorhandensein eines angemessenen Verfahrens bietet Save the Children Deutschland e. V. dem Partner an, bei aufkommenden Verdachtsfällen den Prozess der Aufklärung zu begleiten. In allen anderen Fällen stellen wir sicher, dass die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

7.4 Externe Dienstleister

Externe Dienstleister unterliegen den Bestimmungen der Child Safeguarding Policy, sofern sie über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall werden sie automatisch zu Besucher*innen oder Berichterstatter*innen und müssen sich zur Einhaltung der damit einhergehenden Verhaltensrichtlinien verpflichten. Diese Verpflichtung ist integrativer Bestandteil der Zusammenarbeit.

8. Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen

Save the Children Deutschland e. V. verfügt über ein institutionelles Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung und -ausbeutung. Ziel des Verfahrens ist es zu gewährleisten, dass aufkommende Verdachtsfälle zeitnah, gründlich und für alle Betroffenen so weit wie möglich vertraulich geprüft und aufgeklärt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl die beteiligten Akteure und ihre Zuständigkeiten vorab klar definiert als auch der Ablauf des Verfahrens verständlich und transparent (siehe Abbildungen 3 und 4). Für das Verfahren gelten festgelegte Standards. Bei Verdachtsfällen, die in unseren Auslandsprojekten und -programmen auftreten, arbeiten wir eng und vertraulich mit unseren Länderbüros und dem Dachverband zusammen.

8.1 Verfahrensstandards

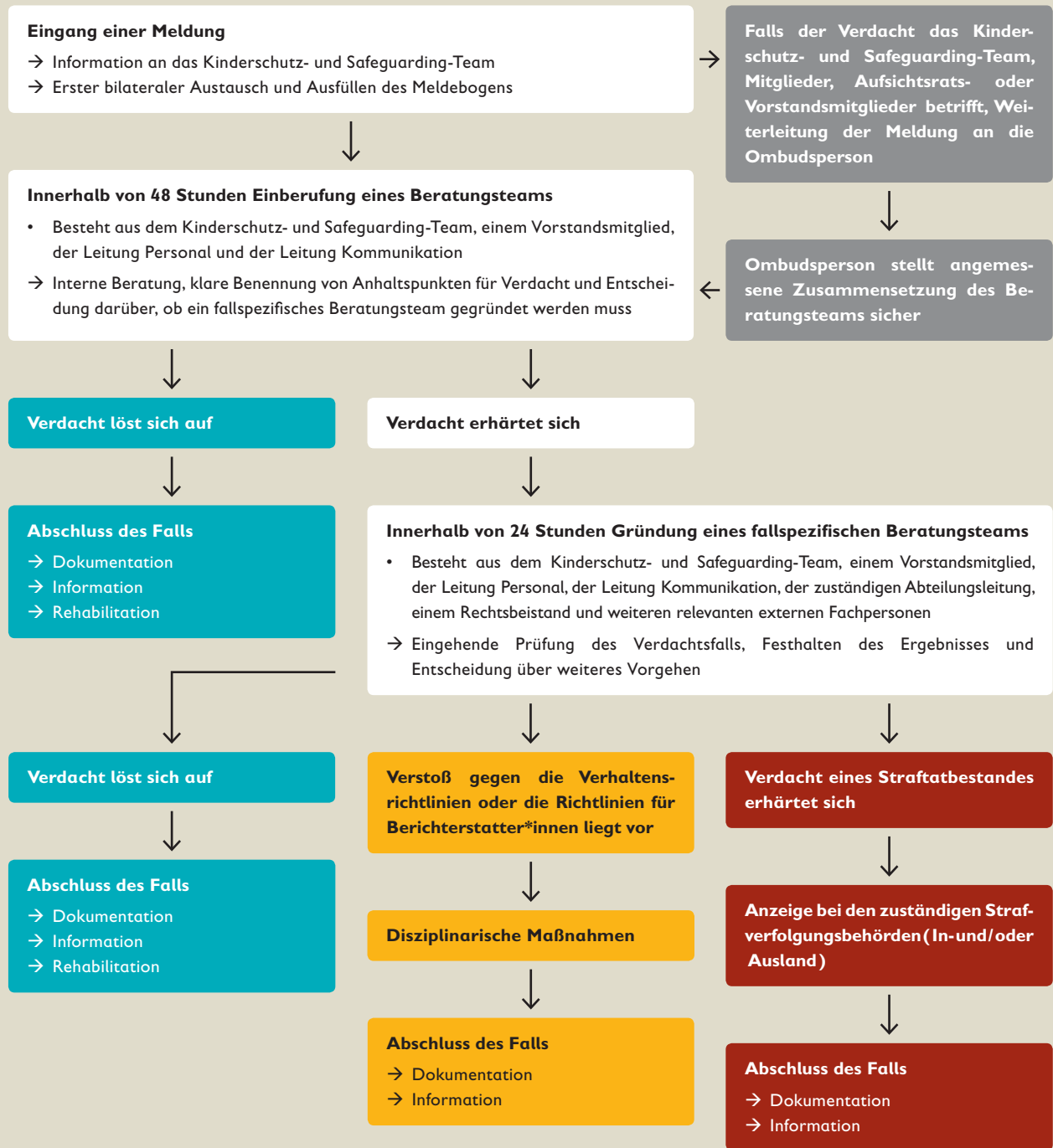
Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass:

- das betroffene Kind geschützt ist und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- Sorgeberechtigte durch uns über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und ggf. begleitet werden.
- der/die Verdächtige
 - bei einem Verdacht auf Misshandlung oder Ausbeutung aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt wird.
 - ein faires Verfahren erhält.
 - angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert wird.
 - Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Akteuren vertraulich behandelt wird.
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.
- ein kontinuierlicher Austausch mit Save the Children International und ggf. dem zuständigen Länderbüro besteht. Hier wird im Einzelfall sichergestellt, dass die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der übermittelten Daten eingehalten werden.

Abbildung 3: Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen, Szenario 1: Interne Verdachtsfälle

Verdächtige*r: Mitarbeiter*in; Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung; Auszubildende*r; Honorarkraft; studentische Hilfskraft; Praktikant*in; Schüler*in; freie Mitarbeiter*in oder Ehrenamtliche*r

Mutmaßliches Opfer: Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert wird



8.2 Akteure und ihre Zuständigkeiten

8.2.1 Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team

Definition: Das Kinderschutz- und Safeguarding-Team setzt sich aus mindestens zwei und maximal drei Personen mit langjähriger Expertise in den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Safeguarding zusammen. Sie sind die Hauptansprechpersonen für Kinderschutz und Safeguarding innerhalb von Save the Children Deutschland e. V.

Zuständigkeiten: Im Rahmen des Verfahrens ist das Team verantwortlich für die für alle Seiten vertrauliche Aufnahme, Prüfung, ggf. Weiterleitung, Aufklärung und Dokumentation aller eingehenden Verdachtsfälle. Gleichzeitig gewährleistet es den Schutz aller Betroffenen – Kinder, Verdächtige, verdachtsäussernde Personen und deren Umfeld.

8.2.2 Das Beratungsteam

Definition: Das Beratungsteam setzt sich mindestens zusammen aus dem Kinderschutz- und Safeguarding-Team, einem Vorstandsmitglied, der Leitung Personal und der Leitung Kommunikation. Bei externen Verdachtsfällen wird die zuständige Ansprechperson bei dem Partner hinzugezogen. Das Vorstandsmitglied entscheidet fallabhängig darüber, ob die Leitung der Abteilung hinzugezogen wird, aus der der Partner kommt. Das Beratungsteam wird bei aufkommenden Verdachtsfällen einberufen.

Zuständigkeiten: Hauptaufgabe des Teams ist die klare Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht und auf Basis dessen zu entscheiden, ob ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden muss. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine Person fälschlicherweise verdächtigt wurde, so ist es außerdem Aufgabe des Beratungsteams, dass die Person vollständig rehabilitiert wird. Ihr Ansehen muss wiederhergestellt und die Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Gründlichkeit durchzuführen wie die Aufklärung eines Verdachtsfalls.

8.2.3 Das fallspezifische Beratungsteam

Definition: Das fallspezifische Beratungsteam setzt sich zusammen aus dem Beratungsteam, einem Rechtsbeistand und weiteren für den Verdachtsfall relevanten externen Fachpersonen. Bei internen Verdachtsfällen wird darüber hinaus die zuständige Abteilungsleitung hinzugezogen, bei externen Verdachtsfällen wieder die zuständige Ansprechperson bei dem Partner. Es wird einberufen, wenn der aufgekommene Verdacht sich erhärtet.

Zuständigkeiten: Dieses Team ist dafür verantwortlich, den Verdachtsfall eingehend zu untersuchen. Anhand der Untersuchung entscheidet es, ob sich der Verdacht auflöst, ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien vorliegt oder ob sich der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet. Entsprechend der getroffenen Entscheidung leitet es weitere Maßnahmen ein.

8.2.4 Die Ombudsperson

Definition: Die Ombudsperson ist eine externe, unabhängige, neutrale und vertrauliche Ansprechperson für Anregungen sowie Beschwerden über alle Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V.

Zuständigkeiten: Verdachtsfälle können direkt an die Ombudsperson herangetragen werden und diese leitet sie an das Kinderschutz- und Safeguarding-Team weiter. Betrifft ein Verdacht das Kinderschutz- und Safeguarding-Team, den Vorstand, Mitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder, so stellt die Ombudsperson eine angemessene Zusammensetzung des (fallspezifischen) Beratungsteams sicher.

Abbildung 4: Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen, Szenario 2: Externe Verdachtsfälle

Verdächtige*r: Mitarbeiter*in eines Partners oder eine Person, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten gekommen ist

Mutmaßliches Opfer: Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert wird

